



BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

Oberbürgermeister der
Stadt Mönchengladbach
Rathaus Abtei
Rathausplatz 1
41061 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e. V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach

 02 161 – 55 83 81

 032 12 - 1023994

MAIL ruetten@web.de

www www.bund-mg.de

Ihr Zeichen 6430-Sp/mags-JB

Ihr Schreiben vom 20.2.2018

Unser Zeichen

Datum 14.3.2018

Grünordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bedanken uns für Ihre Antwort auf unsere Anfrage vom 12.1.2018.

Unsere Fragen, die Ihre Eigenschaft als Leiter der Stadtverwaltung betreffen, haben Sie beantwortet. Demnach gehen wir davon aus, dass das gesetzlich geforderte Kompensationsflächenkataster noch in diesem Jahr veröffentlicht wird.

Bezüglich der Umsetzung des Landschaftsplanes im Zusammenhang mit der Renaturierung der Niers im Bresgespark gibt es noch Unklarheiten, insbesondere was den zeitlichen Zusammenhang („...bei zukünftigen Planungen...“) mit dem derzeitigen Planfeststellungsverfahren angeht. Hier stehen noch Gespräche aus, u.a. mit dem Niersverband und im Rahmen des weiteren Planfeststellungsverfahrens.

Die Fragen zur derzeitigen und zukünftigen Grünpflege durch die mags haben Sie als Vorsitzender des Verwaltungsrates der mags mit Verweis auf die fehlende Relevanz zum Umweltinformationsgesetz nicht beantwortet. Die Vermutung, die Punkte 3 und 6 unserer Anfrage seien bereits beantwortet, trifft nicht zu. Zwar hat es Gespräche mit den Sachbearbeitern gegeben, die Punkte konnten aber nicht im Einzelnen geklärt werden.

Angesichts der Relevanz der noch offenen Fragen für die zukünftige Stadtentwicklung im Bereich des öffentlichen Grüns und angesichts des Interesses der Öffentlichkeit an diesem Thema - abzulesen u.a. an den zahlreichen Leserbriefkommentaren zu Veröffentlichungen in der hiesigen Presse, an den vielen Anfragen, die die Umweltschutzverbände und die Lokalpolitik erreichen - haben wir weiter das Bedürfnis, uns über die angesprochenen Punkte Klarheit zu verschaffen.

Dabei geht es uns nicht darum, bestimmte Handlungen oder Personen an den Pranger zu stellen, sondern auszuloten, wie die Grünunterhaltung und -gestaltung in Zukunft aussehen und die entsprechenden Vergaben an Dritte gestaltet werden sollen. Dazu möchten wir gemäß unserer Verbandssatzung den Dialog herbeiführen und dabei die Positionen des Umweltschutzes deutlich machen, auch wenn diese nicht immer berücksichtigt werden können.

Wir sind zwar der Ansicht, dass etliche unserer Fragen zur Grünunterhaltung und -gestaltung durch das UIG gedeckt sind, außerdem durch das umfassendere **Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen** (Anlage), auf das wir uns ergänzend berufen könnten.

Wir denken aber, dass es zunächst in unserem und in Ihrem Interesse ist, noch offene Fragen in einem persönlichen Gespräch mit den Entscheidungsträgern und Verantwortlichen zu besprechen.

Wir haben dabei durchaus Verständnis, wenn die eine oder andere für uns unbefriedigende Situation in einem neu gegründeten Unternehmen auf Anfangsschwierigkeiten oder Überlastung beruht. Insofern liegt unser Fokus auf der zukünftigen Arbeit.

Neben der kritischen Begleitung der Stadtentwicklung bieten wir ihnen, mags und UNB, auch gemeinsame Projekte und Aktionen an, soweit dies im Rahmen unserer ehrenamtlichen Tätigkeit möglich und von ihnen gewünscht ist. Wir denken dabei z.B. an den Aufruf zu Baum- und anderen Grünpatenschaften, die Findung und Gestaltung von extensiven Grünflächen für den Insekten- und insbesondere den Bienenschutz und die Gestaltung von öffentlichen Grünflächen in und an Gewerbegebieten.

Wir schlagen deshalb vor, die noch offenen Fragen auf informellem Weg in einem etwa einstündigen Gespräch in kleinem Kreis mit Ihnen als Vorsitzenden des Verwaltungsrates und weiteren Verantwortlichen und Entscheidungsträgern nach Ihrer Wahl zu erörtern und möglichst zu klären.

Ihrem Terminvorschlag sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Sabine Rütten, Kreisgruppenvorsitzende des BUND MG

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4 Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.